

VORLAGE

an die

Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DSNr.	783/ 16- 21
AuslB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff:

3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim

M-Nr.: 327/20

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

# I. Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate wie folgt zu ändern:

3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim

#### Artikel 1

### § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt neugefasst:

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit:
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit:
v. H. der Bruttokasse
v. H. der Bruttokasse

### Artikel 2

Die Änderungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

# II. Begründung

### A. Ziel:

Sicherung des Steueraufkommens; Eindämmung der Spielautomaten

#### B. Historie:

Seit 01.01.2016 beträgt der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. der Bruttokasse und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 7 v. H. (Beschluss v. 05.11.2015; DS-Nr. 544/11-16).

### C. Ausgangslage:

Die Spielverordnung und das Hessische Spielhallengesetz haben sich geändert. Aufgrund des Wegfalls von Mehrfachkonzessionen und der Einhaltung von gesetzlichen Abstandsregelungen sind im Laufe des Jahres 2018 von ursprünglich 8 Spielhallenbetrieben noch 4 Spielhallenbetriebe übriggeblieben. Von diesen sind 2 aufgrund unklarer Rechtslage geduldet. Seit November 2019 sind in Gaststätten anstatt 3 nur noch 2 Automaten zugelassen.

### D. Problem:

Das Spielautomatengewerbe wächst trotz der rechtlichen Einschnitte. Die genaue Entwicklung der Anzahl der Aufsteller, der Apparate und der Einnahmen sind in der Anlage 1 dargestellt.

### E. Lösung:

Im Hinblick auf die Finanzlage der Stadt und zur teilweisen Kompensierung der gesetzlichen Veränderungen ist die Anhebung der Steuersätze notwendig. Die Mehreinnahmen sind in der Anlage 2 dargestellt. Die Höhe der Steuersätze entspricht den Sätzen anderer Kommunen (Anlage 3). Der vorgeschlagene Steuersatz gilt derzeit als rechtlich gefestigt.

#### F. Alternativen:

Die Umstellung der Berechnungsgrundlage von der Bruttokasse auf den Spieleinsatz. Die Stadt Frankfurt a. M. hat zum 01.07.2020 umgestellt. Sie erhofft sich neben einer Vereinfachung, ebenso Einnahmesteigerungen und Eindämmung des Gewerbes. Hier sollten zunächst die Erfahrungen der Stadt abgewartet werden.

# G. Auswirkungen auf Dritte:

Die Erhöhung ist für die Betreiber tragbar und kann auf die Spieler umgewälzt werden.

### H. Auswirkungen auf das Klima:

Es sind keine Auswirkungen bekannt.

Rüsselsheim, den 20.10.2020

Udo Bausch Oberbürgermeister